LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/3040
zu Drucksache 18/2862
22. 04. 2022

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/2862 –

Friständerung Erhöhung Mindestlohn – Auswirkung vor dem Hintergrund der aktuellen Kosten- und Preisentwicklung in Landwirtschaft und Weinbau

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2862 –** vom 1. April 2022 hat folgenden Wortlaut:

In einem Rundschreiben vom 29. März 2022 weist der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. darauf hin, dass die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 12,00 Euro brutto ab dem 1. Oktober 2022 große Sorge bereitet.
Der Verband sieht die Anhebung (Oktober 2022) zum jetzigen Zeitpunkt als falsch an: Bereits die für das Jahr 2022 festgelegten Mindestlohnerhöhungen (rund 9 Prozent) stellen die landwirtschaftlichen und weinbaulichen Unternehmen vor große Herausforderungen. Dies gilt im Besonderen für die Weinbau-, Obst-, und Gemüsebetriebe, in denen die Lohnkosten einen wesentlichen Anteil (≥ 50 Prozent) der gesamten Produktionskosten ausmachen. Diese Betriebe stehen bereits jetzt schon unter einem extremen Wettbewerbsdruck, da die Produktion im Ausland deutlich kostengünstiger ist.
Zeitgleich steigen derzeit die Betriebskosten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, welche nicht zuletzt auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen sind. Lieferketten sind gestört und aufgrund der bereits zwei Jahre andauernden Corona-Krise haben die Betriebe kaum noch finanzielle Reserven. Zudem sind die Vermarktungsmengen aufgrund der bestehenden Krisensituation im vergangenen Jahr stark zurückgegangen.
Die betrieblichen Planungen für das Jahr 2022 beruhen auf Kalkulationen und Empfehlungen der Mindestlohnkommission vom Juni 2020, so der Verband.
Die höheren Produktionskosten, sowie die nun auch noch steigenden Personalkosten erdrücken die Branche.
Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. schlägt zur Kompensierung der Kosten eine stufenweise Erhöhung des Mindestlohns beginnend ab dem 1. Januar 2023 für die Grüne Branche vor. Dies sei auch schon im Jahr 2015 gelungen und würde dieser Branche zum wiederholten Male die Möglichkeit bieten, auf die höheren Kosten zu reagieren.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hat die Mindestlohnerhöhung ab dem 1. Oktober 2022 für die Betriebe in Landwirtschaft und Weinbau, aus Sicht der Landesregierung?
2. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um die Betriebe der Grünen Branche bei der Kompensation der erhöhten Produktionskosten temporär zu unterstützen?
3. Inwieweit sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, sich für den Bereich Landwirtschaft und Weinbau, die Grüne Branche, für eine erneute Fristverschiebung und stufenweise Anpassung des Mindestlohns auf 12,00 Euro, beginnend ab dem 1. Januar 2023 einzusetzen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Mai 2022

18/3040
22-04-2022

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

21. April 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER) betreffend Friständerung Erhöhung Mindestlohn – Auswirkung vor dem Hintergrund der aktuellen Kosten- und Preisentwicklung in Landwirtschaft und Weinbau
- Kleine Anfrage Drs. 18/2862 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020 steigt der Mindestlohn zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Zeitstunde. Zum 1. Oktober 2022 erfolgt eine weitere Anpassung des Mindestlohns auf 12 Euro brutto pro Zeitstunde. Mit dem am 23. Februar 2022 verabschiedeten Gesetzentwurf wird die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene vereinbarte einmalige gesetzliche Erhöhung des Mindestlohns umgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Anstieg des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 wird die derzeitige, bereits sehr hohe Kostenbelastung für die Betriebe in Landwirtschaft und Weinbau verstärken und die Produktionskosten erhöhen, insbesondere im Fall der Beschäftigung von Fremd- oder Saisonarbeitskräften. Im Einzelfall ist die Mehrbelastung u. a. abhängig von der Betriebsform, der Betriebsgröße und der betrieblichen Arbeitsorganisation. Da die steigenden Lohnkosten sowie die weiteren Belastungen bei den Vorleistungen nicht in vollem Umfang über daran angepasste Erzeugerpreise weitergegeben werden können,

wird dies zu Einkommenseinbußen in den betroffenen Betrieben führen. Die Tendenz zur Digitalisierung und Automatisierung der Produktionsabläufe wird voraussichtlich zunehmen.

Besonders betroffen von der Mindestlohnerhöhung sind alle arbeitsintensiv wirtschaftenden Betriebsformen wie die Obst-, Wein- und Gemüsebaubetriebe. Größere tierhaltende Betriebe auf Mittelgebirgsstandorten wirtschaften in vielen Fällen ebenfalls mit Fremdarbeitskräften.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung nimmt sich in der aktuell anspruchsvollen Phase der Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Agrarpolitik intensiv der bäuerlichen Betriebe an und legt dabei vor allem Wert auf Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

In der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) soll die möglichst frühzeitige Auszahlung der jährlichen Direktzahlungen an die Betriebe als Basissicherung dienen. Bewährte Maßnahmen der zweiten Säule der GAP, wie die Einzelbetriebliche Investitionsförderung, der landwirtschaftlichen Wegebau, die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus und die Förderung der Beratung und des Informationstransfers werden als wichtige flankierende Maßnahmen zu guten Konditionen auch in der neuen Förderperiode 2023-2027 fortgeführt.

Darüber hinaus führt die Landesregierung bereits in diesem Jahr für Betriebe in den von der Natur benachteiligten Gebieten die Ausgleichszulage wieder ein und stellt hierfür bis zu 12 Mio. Euro bereit. Im kommenden Jahr werden Junglandwirtinnen und Junglandwirte zusätzlich zur 1. Säule (bis 120 ha rd. 134 Euro pro ha, also 16.080 Euro pro Jahr für bis zu 5 Jahre), in Rheinland-Pfalz durch eine Niederlassungsprämie (15.000 Euro pro Jahr über 3 Jahre, also 45.000 Euro) sowie einen Bonus bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (10 %, max. 20.000 Euro) unterstützt.

Zu Frage 3:

Ausnahmeregelungen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau im Zusammenhang mit der auf Bundesebene vereinbarten Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro brutto je Zeitstunde werden seitens des Bundes abgelehnt.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

In der Agrarministerkonferenz am 01. April 2022 forderte Rheinland-Pfalz gemeinsam mit fünf anderen Ländern in einer Protokollerklärung eine gestaffelte Anhebung des Mindestlohns für landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe oder alternativ eine Entlastung für die betroffenen Betriebe zum Beispiel durch eine Investitionsförderung zum Ersatz von Handarbeit durch Technik, im Bereich der betrieblichen Risikovorsorge oder der Sozialversicherung herbeizuführen. Sie forderten diesbezüglich die Rücknahme der im Bundeshaushalt 2022 vorgesehenen massiven Kürzung des Bundeszuschusses für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt